

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

(Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGBs) der „CAMINO - IT Consulting GmbH“ (in weiterer Folge **CAMINO**) sind integrierter Bestandteil des Angebots der **CAMINO** und entsprechen dem Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln der Informationstechnologie.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

Die **CAMINO** ist berechtigt, jeden Auftrag durch sachverständige unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die **CAMINO** ist nicht verpflichtet, die Identität dieser Personen offen zu legen.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Dienstleistungen förderliches Arbeiten erlauben.

§ 1. Geltungsbereich und Umfang

Die AGB gelten für alle Angebote der **CAMINO** und alle von der **CAMINO** angenommenen oder ausgeführten Aufträge, auch wenn sie bei mündlichen Verhandlungen nicht gesondert erwähnt wurden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der **CAMINO** gültig und gelten in diesem Fall subsidiär.

Allfälligen Bedingungen des Auftraggebers werden hiermit explizit ausgeschlossen und haben selbst dann keine Geltung, wenn **CAMINO** ihnen nicht nochmals bei Vertragsabschluss widerspricht. Sie haben nur dann und nur insoweit Geltung, als sie von der **CAMINO** ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Grundlage für den vertraglich vereinbarten Umfang ist üblicherweise das vorliegende Konzept/Angebot der **CAMINO**, das gleichzeitig eine Leistungsbeschreibung darstellt.

Die im Konzept avisierten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungsverpflichtung im vereinbarten Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostensteigerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. fehlende Beiträge des Auftraggebers entstehen, sind von der **CAMINO** nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der **CAMINO** führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Typische von der **CAMINO** erbrachten Leistungen beinhalten (einschließlich aber nicht ausschließlich):

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Ausarbeitung und Implementierung von individuellen IT-Konzepten
- Betreuung/Wartung von IT Netzwerken
- Erstellung von Internetseiten
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Beratung im Bereich IP-Telefonie
- Sonstige IT-Dienstleistungen

§ 2. Aufklärungspflicht

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der **CAMINO** auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der **CAMINO** bekannt werden.

Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der **CAMINO** bedingt, dass die **CAMINO** über vorher durchgeführte und/oder laufende IT Projekten - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

§ 3. Sicherung der Unabhängigkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der **CAMINO** und ihrer Mitarbeiter zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 4. Schutz des geistigen Eigentums (Urheberrecht/Nutzung)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages der **CAMINO** erstellten Angebote, Konzepte, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Software, Hardwarekonfigurationen, Dokumentationen und dergleichen nur für den vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art der **CAMINO**

an Dritte deren schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung der **CAMINO** dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

Die unabgestimmte Verwendung erarbeiteter Inhalte bzw. beruflicher Äußerungen der **CAMINO** zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die **CAMINO** zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

Die Beratungsleistungen sind als eigentümliche geistige Schöpfung der **CAMINO** urheberrechtlich geschützt. Das geistige Eigentum und daher das Urheberrecht an diesen Beratungsleistungen verbleibt bei der **CAMINO**.

Im Hinblick darauf, dass die erstellten Software, Hardware, Konfigurationen oder Beratungsleistungen geistiges Eigentum der **CAMINO** sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang.

Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

§ 5. Mängelbeseitigung, Gewährleistung und Schadenersatz

Die **CAMINO** ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistungen zu beseitigen. Die **CAMINO** verpflichtet sich, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von der **CAMINO** zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt 4 Wochen nach Erbringung der beanstandeten Leistung der **CAMINO**.

Zum Zwecke der Beseitigung von Mängeln wird der Auftraggeber der **CAMINO** alle zur Fehlersuche und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen.

Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn die Fehlfunktion jederzeit reproduzierbar und von der **CAMINO** zu vertreten ist. Mängelrügen sind nur dann gültig, wenn sie binnen vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung erfolgen und schriftlich dokumentiert sind.

Fehlfunktionen, welche auf Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe des Auftraggebers zurückzuführen sind, sind keine Mängel, für welche die **CAMINO** Gewähr zu leisten hat. Die Behebung solcher Fehlfunktionen bedarf eines eigenen Auftrages, welcher gesondert verrechnet wird. Ebenso sind Hilfestellungen, Fehlerdiagnosen sowie Leistungen zur Beseitigung von Fehlern und Störungen, welche vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, werden von der **CAMINO** gesondert verrechnet.

Die **CAMINO** übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, welche auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Ist Vertragsgegenstand die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme, dann ist die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung beschränkt. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm wird ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung.

Darüber hinausgehende, wie immer geartete Ansprüche aus welchem Titel immer, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens, Folge- oder Vermögensschaden, Gewinnentgang oder Zinsverlust sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht worden sind. Jeder Schadenersatz gegen die **CAMINO** ist nach oben begrenzt mit der Höhe unseres Honorarbetrages für die (jeweils betroffene) Leistung. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung der **CAMINO** zum Beweis ihrer Unschuld am Mangel (selbst bei Werkverträgen), ist ausgeschlossen.

Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Programmierers, eines Internet-Service-Anbieters, eines IT-Dienstleisters, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.

§ 6. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die **CAMINO** und die hinzugezogenen Partner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen

Geschäftsverbindungen. Nur der Auftraggeber selbst kann die **CAMINO** von dieser Schweigepflicht entbinden.

Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle mit gesetzlicher Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Die **CAMINO** ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die **CAMINO** gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

§ 7. Honoraranspruch

Die **CAMINO** hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer (Dienst-) Leistungen Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten (Honorars) Entgelts durch den Auftraggeber.

Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung außerhalb der vereinbarten Kündigungsfristen), so gehört der **CAMINO** gleichwohl das vereinbarte Honorar.

Unterbleibt die vollständige Ausführung des Auftrages ohne Verschulden des Auftraggebers, so hat die **CAMINO** Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn die bisher erbrachten Leistungen verwertbar sind.

Die **CAMINO** kann die Fertigstellung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten der **CAMINO** berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.

§ 8. Preise, Steuern und Gebühren

Alle Honorare und Preise verstehen sich in EURO exklusive Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle der **CAMINO**.

Bei stundenweiser Abrechnung gelten 15 Minuten als kleinste abrechenbare Einheit. Externe Kosten für Hardware, Software, Verbrauchsmaterialien, EDV-Zubehör, Strom- und Netzwerkverbindungen, Internetregistrierungen, Visualisierung und Kommunikation (Flipchart-Protokolle, Fotos, Folien etc.) sowie Vervielfältigungen von Unterlagen werden gesondert verrechnet.

Für Leistungen, die außerhalb der Geschäftsadresse erbracht werden, wird wie folgt verrechnet:

- EUR 0,42 je km Fahrtstrecke mit PKW
- Sonstige Reisekosten (Taxis, Bahn, Flug, Bus, etc.) nach Aufwand
- Aufenthaltskosten nach Aufwand
- Reisezeit zum vereinbarten Normalstundensatz.

Die Reisezeit wird außerhalb Wiens mit 50% des vereinbarten Stundensatzes, jedoch mindestens EUR 90,- pro Reise Stunde verrechnet.

§ 9. Zahlungsbedingungen

Falls nicht ausdrücklich im Angebot anders fixiert, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Leistungen werden nach Erbringung oder im Falle einer mehrmonatigen Leistungserstellung je Monat gemäß den aufgewendeten Arbeitsstunden abgerechnet. Fakturierte Rechnungen sind prompt nach Erhalt und ohne Abzug fällig.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die **CAMINO**.

Die Nichterhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen die **CAMINO**, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten, oder eigene Forderungen gegen Ansprüche der **CAMINO** aufzurechnen.

§ 10. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsteilen aus oder im Zusammenhang mit einem Beratungsauftrag bzw. seine Durchführung gilt das auf Unternehmer anzuwendende österreichische Recht.

Erfüllungsort der Leistung und Gerichtsstand ist Wien.